

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 85/10 B

Az: B 7 AL 13/10 S

L 12 AL 2352/10 WA und L 12 AL 2113/10 B (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **Prof. Dr. S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 1. Juli 2010
- B 7 AL 13/10 S - wird als unzulässig verworfen.

Der Gegenvorstellung des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird nicht statt-
gegeben.

Außergerichtliche Kosten des Anhörungsrüge- und Gegenvorstellungsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einer Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 1.7.2010 und erhebt gleichzeitig Gegenvorstellung.
- 2 Die Anhörungsrüge entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 178a Abs 2 Satz 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 178a Abs 4 SGG). Der Kläger führt in seinem Schriftsatz nicht aus, worin die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den erkennenden Senat zu sehen sein soll; vielmehr behauptet er lediglich ohne jegliche Substantiierung, sein Vortrag sei übergangen worden, und kritisiert den Inhalt der Entscheidung vom 1.7.2010. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht Gegenstand einer Anhörungsrüge (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 178a RdNr 6b mwN zur Rechtsprechung*). Soweit der Kläger zusätzlich zur Anhörungsrüge eine Gegenvorstellung erhebt, besteht für den Senat keine Veranlassung, seine Entscheidung vom 1.7.2010 abzuändern.
- 3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass künftige gleiche Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

